VERNUNFTKRAFT. THÜRINGEN
Thüringer Landesverband Energiepolitik mit Vernunft e.V.

THLEmV e.V. Thomas Heßland, Mohrental 8, 99448 Rittersdorf

Fraktionsvorsitzender CDU, Herr Andreas Bühl (MdL)
Fraktionsvorsitzender BSW, Herr Dr. Frank Augste (MdL)
Fraktionsvorsitzende SPD, Herr Lutz Liebscher (MdL)
Fraktionsvorsitzender AfD, Herr Björn Höcke (MdL)
Fraktionsvorsitzender Die Linke, Herr Christian Schaft (MdL)
im Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

E-Mail: poststelle@landtag.thueringen.de

Erster Vorsitzender
Thomas Heßland
Tel. 036450 30534
E-Mail: ThomasHessland@gmx.de
Stellv. Vorsitzender
Mario Berger
Mobil: 0176 64014856
E-Mail: ybrush@gmx.net

Rittersdorf, 02.11.2025

Stellungnahme des THLEmV e. V. zur geplanten Änderung des ThürLForstAG

hier: Zulassung von Windenergieanlagen im Staatswald (ThüringenForst)

Sehr geehrter Fraktionsvorsitzender Herr Dr. Frank Augste (MdL),
sehr geehrte Abgeordnete der Fraktion des BSW im Thüringer Landtag,

dem Vernehmen nach hat die Thüringer Regierungskoalition von CDU, BSW und SPD einen Gesetzentwurf in den Thüringer Landtag (TLT) eingebracht, der es dem ThüringenForst (AöR) erlauben soll, Windenergieanlagen (WEA) im Staatswald zuzulassen. Das widerspricht dem Koalitionsvertrag, in dem es keine WEA im Wald geben soll, außer die Kommune wünscht dies ausdrücklich. Der Gesetzentwurf widerspricht auch dem ehemaligen Entwurf der CDU-Fraktion, welcher dem ThüringenForst die Errichtung von WEA im Wald untersagen wollte (der Entwurf wurde am Ende der letzten RRG-Legislatur von der CDU zurückgezogen). Am 30. Oktober 2025 erfolgte in der 28. Plenarsitzung des TLT die Erste Lesung zum o. a. Gesetzentwurf.

Der eingebrachte Gesetzentwurf zur Änderung des ThürLForstAG enthält folgende Regelung:
„Die Landesforstanstalt kann Geschäfte jeder Art tätigen, die unmittelbar oder mittelbar der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen; davon umfasst sind auch Geschäfte zur Erzeugung von erneuerbaren Energien“
und
„Die Errichtung von Windenergieanlagen muss auf Flächen erfolgen, die zur Umsetzung der Regionalplanung durch kommunale Bauleitplanung für diesen Zweck vorgesehen sind."

Quelle:
https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/104279/thueringer_gesetz_zur_weiterentwicklung_der_landesforstanstalt_und_zur_waldbedrohenden_forstschutzsituation_vorabdruck.pdf

Der Thüringer Landesverband Energiepolitik mit Vernunft votiert entschieden gegen die beantragte Änderung des ThürLForstAG, die es dem ThüringenForst (AöR) grundsätzlich erlauben würde, WEA im Staatswald zu errichten und diese selbst oder durch Dritte zu betreiben und begründet dies fachlich, rechtlich sowie zu den ökologischen und finanziellen Risiken wie folgt.

0. Vorbemerkung

In der Stellungnahme ist das Bewertungsvotum (Zusammenfassung) vorangestellt. Anschließend werden zu jedem Punkt rechtliche, ökologische, wirtschaftliche und verfassungsrechtliche Aspekte und Argumente angeführt und begründet.

1. Die Gesetzesnovelle steht im krassen Widerspruch zu den Schutzzielen des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) und zu bundesrechtlichen Regelungen (BWaldG) zum Schutz des Waldes.
2. Die geplante Regelung widerspricht politischen Zusagen der 'Brombeer'-Koalition und stellt einen eklatanten Vertrauensbruch gegenüber Wählerinnen und Wählern dar.
3. Die Doppelrolle der AöR ThüringenForst (hoheitliche Aufgaben vs. Wirtschaftsunternehmen) führt zu strukturellen Interessenkonflikten mit hohem Risiko für das Gemeinwohl und den Steuerzahler *(unbegrenzte Kreditaufnahme, zukünftige Altlasten, Staatshaftung, Natur- und Umweltschäden/PFAS).*
4. Ökologische Risiken *(Biodiversität, Wasserhaushalt, Waldboden, Artenchutz, Brandrisiko)* ***und wirtschaftliche Folgen*** *(Rückbau-, Entsorgungs- und Insolvenzrisiken)* ***sind erheblich und von der Allgemeinheit/dem Steuerzahler zu tragen.***
5. Forderung: Ablehnung des Gesetzentwurfs; grundsätzliches Verbot für WEA im Staatswald vs. Trennung von hoheitlichen und wirtschaftlichen Aufgaben der Landesforstanstalt, verbindliche Rückbau- und Sicherungsregeln sowie ein verbindliches landesweites Brandschutz- und Artenschutzkonzept.

In der Ersten Lesung am 30. Oktober 2025 in der 28. Plenarsitzung des TLT wurde der Gesetzentwurf zur geplanten Änderung des ThürLForstAG in den zuständigen Fachausschuss für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten (AfUENF) zur weiteren Befassung überwiesen.
Die Stellungnahme wird Ihrer Fraktion, ***mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung***, zugeleitet.

Im ***Anhang*** der Stellungnahme ist
- eine Managementfassung (Anlage 1) *und*
- **eine Übersicht zu Initiativen gegen WE im Wald** *(**Anlage 2**)*
beigefügt.

I. Einleitung, politische Bewertung

Votum:
Die geplante Änderung des ThürLForstAG stellt einen politischen Bruch gegenüber ausdrücklichen Zusagen der Regierungskoalition dar, die im Koalitionsvertrag sowie früheren parlamentarischen Erklärungen den Ausbau von WEA im Wald ausschließen. Eine solche Abkehr von öffentlichen Versprechen untergräbt Vertrauen und stellt eine erhebliche politische Belastung dar, die nicht nur Wahlversprechen, sondern auch das langfristige Schutzziel des ThürWaldG in Frage stellt.

Gründe:

1. Widerspruch zu Koalitionsvertrag und öffentlicher Rhetorik:

In CDU- Koalitionsäußerungen aus parlamentarischen und Gesetzgebungsdebatten in der 7. Legislatur und im ***Wahlprogramm vom BSW*** wurde versichert: "*Die generelle Erlaubnis von Windenergie im Wald lehnen wir ab. Die Regionen mit Waldbesitzern, Kommunen und Unternehmen sollten selbst entscheiden können, ob sie Windenergie im Wald umsetzen.*" und im ***Wahlprgramm der CDU*** ist wörtlich formuliert, "*Die rot-rot-grüne Landesregierung hat sich in der Energiepolitik völlig verrannt. Durch den einseitigen Fokus auf der Erfüllung von abstrakten Flächenzielen für Windenergie durch die Öffnung der Thüringer Wälder hat sie es verpasst, in anderen Bereichen die richtigen Weichen zu stellen*." und "*Windenergie im Einklang mit den Bürgern ausbauen. Der Ausbau der Windkraft kann nur mit und nicht gegen die Menschen vor Ort erfolgen. Wir werden weiterhin dafür kämpfen, dass in Waldgebieten die Wiederaufforstung und der ökologische Waldumbau priorisiert und eine Umnutzung für Windkraft*

vermieden wird.”. Die geplante Novelle steht hier im krassen Gegensatz. Eine solche Diskrepanz ist politisch problematisch und in der Außenwirkung für den Wähler nicht akzeptapel, weil sie die Legitimation für energiepolitische Steuerungsentscheidungen unterminiert. (Siehe ***Anlage 2***)

2. Vertrauen der Wähler und verlässliche Politik:

Das ThürWaldG (in der Fassung vom 18. September 2008 mit den letzten Änderungern in §§ 2, 10 und 12, § 67 neu gefasst) durch Gesetz vom 06. Februar 2024 (GVBl. S. 13) ist Teil des politischen Versprechens an die Bevölkerung. Abweichungen ohne transparente und nachvollziehbare (plausible) Rechtfertigung schädigen das Vertrauen in die staatliche Handlungsfähigkeit und die Verlässlichkeit politischer Abmachungen.

II. Rechtliche Bewertung

Votum:
Die Novellierung kollidiert mit zentralen Schutzaufgaben des ThürWaldG und berührt bundesrechtliche Regelungen zum Schutz des Waldes, des Naturschutzes und des Bodens. Sie schafft Rechtsunsicherheit und eröffnet zahlreiche Anfälligkeiten für Verwaltungs- und Normkontrollen.

Gründe:

1. Widerspruch zu Zweck und Zielsetzungen des ThürWaldG:

Das ThürWaldG normiert in §1 und §2 die primären Funktionen des Waldes (Holzproduktion, Klimaschutz, Wasserhaushalt, Lebensraum, Erholung). WEA sind industrielle Energieanlagen, die erhebliche Flächenversiegelung, Bodeneingriffe, Verkehrs- und Infrastrukturbedarf sowie langfristige Funktionseinschränkungen mit sich bringen. Sie sind damit nach ihrem Zweck unvereinbar mit den normierten Schutzzielen des ThürWaldG. (vgl. ThürWaldG §1, §2)

Konkret führt dies dazu, dass die Genehmigungen nach §§10, 24, 25 ThürWaldG bei der Abwägung regelmäßig zu Ungunsten von WEA ausfallen müssten, weil Tatbestandsmerkmale wie Gefährdung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Gefährdung der Erholung oder erheblicher Schaden in angrenzendem Wald typischerweise erfüllt sind. (Vgl. ThürWaldG §10 Abs.2 Nr.1–6; §24 Abs.5)

2. Bundesrechtliche Einbindung (BWaldG, BNatSchG):

Das Bundeswaldgesetz (BWaldG) enthält in §8 und §9 Vorgaben zur Sicherung der Funktionen des Waldes und zur Umwandlung von Waldflächen. Danach darf Wald nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden; die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Erhaltung des Waldes im öffentlichen Interesse Vorrang hat. WEA im Wald führen regelmäßig zu einer solchen Umwandlung und sind daher mit BWaldG-Grundsätzen nicht vereinbar. (Vgl. BWaldG §§8–9).

3. Gemäß Artikel 20a GG darf der Staat den Zustand der Umwelt nicht verschlechtern und ist zur gewissenhaften Abwägung verpflichtet:

Thüringen muss sich entscheiden, ob es seine Pflichten für Umwelt-, Klima- und Artenschutz im Wald wirklich ernst nimmt, um schwerwiegende Folgeschäden für des Ökosystem zu vermeiden oder ob der kurzfristige Gewinn für Waldbesitzer und Windenergielobby bevorzugt wird. Jährlich werden Milliarden Euro für den Klimaschutz ausgegeben. Dem natürlichen Klimaschützer „Wald“ wird nicht annähernd die Wertschätzung entgegengebracht, die ihm zusteht.

4. Naturschutzrechtliche Risiken (§§ 13, 15, 30, 39, 44 BNatSchG, Eingriffe, Ausgleich, FFH, Vogelschutz):

WEA sind bekannt dafür, signifikante Auswirkungen auf Vogel- und Fledermauspopulationen zu haben (Kollisionen, Barotraumata, Habitatverlust). Bei Vorhaben mit erheblichen Eingriffen ist eine FFH-/Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung notwendig. Die Novelle verkennt die hohe Dichte schützenswerter

Habitate in Thüringer Wäldern und die daraus folgende Unzulässigkeit oder strenge Auflagenbedürftigkeit vieler Einzelfallgenehmigungen.

5. UVP- und Genehmigungsverfahren (UVPG, Thüringer UVP-Gesetz):

§10 ThürWaldG verweist auf die Anforderungen des UVPG; Großvorhaben oder Vorhaben mit erheblicher Umweltwirkung unterliegen einer umfassenden UVP. Die Novelle eröffnet die Möglichkeit, dass eine Vielzahl von Standorten im Staatswald UVP-pflichtig wären — mit dem Ergebnis, dass Genehmigungen aus Gründen des Naturschutzes, Landschaftsschutzes oder Waldschutzes häufig versagt werden müssten.

6. Bau- und Brandschutzrechtliche Konflikte (ThürBO, ThürWaldG §12):

WEA im Wald erhöhen das Brandrisiko (Blitzschlag, Getriebebrände, Trafofeuer). Das ThürWaldG regelt den Waldbrandschutz und unterscheidet klare Verbote und Schutzpflichten (§12). Es besteht derzeit keine landesgesetzliche Regelung, welche die Notwendigkeit automatischer Feuerlöschsysteme, Löschwasserbevorratung oder eine besondere Infrastruktur für WEA im Wald verbindlich vorsieht. Eine Gesetzesöffnung ohne diese zwingenden Anforderungen würde den Brandschutz schwächen und gefährden.

7. Rechtsstaatlicher Rahmen (Bundesrecht, Unionsrecht)

Nach der geltenden Gesetzeslage (BWaldG, EEG, Beihilferecht, WindBG, EU-Vorgaben) sowie nach den Grundsätzen der guten Staats- und Verwaltungspraxis ist die Errichtung von Windenergie- oder PV-Anlagen im Staatswald nicht per se unzulässig, erfordert aber besonders strenge Prüf- und Schutzmechanismen. Gesetzgeberisch sollten daher zur Klarstellung:
7.1 konkrete ökologische und ökonomische Grenzen *(rote Linien)* ***gezogen,***
7.2 die forstliche Hauptaufgabe *(Waldbestand, Holzernte, Gemeinwohl)* ***vorrangig festgeschrieben,***
7.3 wettbewerbsrechtliche Gleichbehandlung *(Staats-, Kommunal- und Privatwald)* ***garantiert***
und
7.4 beihilferechtliche Risiken rechtzeitig konsequent *(durch Beteiligung des LRH)* ***ausgeschlossen***
werden.
Nur so kann verhindert werden, dass der Staatsforst zum wirtschaftlichen Wettbewerber (d. h. unlauteren Konkurrenten) wird und kein Gemeinwohlträger mehr ist.

Zu 7.1. Gesetzlich zu normierende Einschränkungen und Grenzen („rote Linien“)

Nach der derzeitigen Rechtslage kann dem ThüringenForst AöR kein generelles Verbot zur Nutzung von Waldflächen für Energieanlagen auferlegt werden. Allerdings ***sollten landesgesetzlich erhöhte Genehmigungs- und Prüfkriterien*** festgelegt werden, um die ***Ziele und die Gemeinwohlpflicht*** (gem. §§ 1, 2, 5, 8, 9, 11,12, 13, 14 BWaldG sowie § 1 ThürWaldG) sicherzustellen.
Folgende „***rote Linien***“ sollten verbindlich normiert werden:
a) Naturschutz und Biodiversität
Ausschluss von Flächen mit hohem naturschutzfachlichem Wert, z. B.
- Natura 2000- und FFH-Gebiete (§ 32 ff. BNatSchG),
- Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete (§§ 22–26 BNatSchG),
- gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 15 ThürNatG),
- Pflicht zur Berücksichtigung des landesweiten Biotopverbundes (§ 21 BNatSchG) und
- in jedem Fall ***eine verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung*** (UVP) wegen der besonderen Sensibilität zur Erhaltung und Sicherung der Biodiversität im hoch komplexen ***Ökosystem Wald***.

b) Boden- und Wasserschutz
- Keine Rodungen oder Fundamentierungen in erosionsgefährdeten oder quellnahen Lagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BWaldG sowie § 17 Abs. 1 ThürWaldG),

- Nachweis der Unversehrtheit der Waldböden und Grundwasserleiter (nach § 48 WHG, sowie §§ 11, 12, 13 ThürWaldG) und
- Verpflichtung zum vollständigen Rückbau- und Renaturierung/Ersatz des Waldbodens (analog einer Kaution oder Sicherheitsleistung privater Investoren gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB) mittels Rücklage.

c) Wirtschaftlichkeit und Gemeinwohl

- Gesetzliche Pflicht zur volkswirtschaftlichen Gesamtkostenprüfung (§ 7 ff. ThürWaldG) und
- keine Errichtung, wenn bei kurzem und hohem Ertrag die normale Forstwirtschaft darunter leidet.
- Nachweis, dass Flächenumwandlung ***keine dauerhafte Entwaldung*** verursacht (Ausgleichaufforstung gem. § 11 Abs. 3 ThürWaldG).

Anmerkung:

Bei der generellen Überprüfung der Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit der Errichtung von WEA im Wald muss selbst bei der Beachtung der gesetzlichen Norm sachlich und fachlich festgestellt werden, dass:

- Landeswaldflächen in ihrer Gesamtheit durch den Bau und Betrieb von WEA im (Staats-) Wald **nicht** erhalten oder gemehrt werden können. Durch zunehmende Versiegelung in den Bereichen Verkehr, Landwirtschaft, Industrie sind Ausgleichflächen rar bzw. nicht mehr vorhanden. Mit alternativen Ausgleichzahlungen – mangels Ausgleichflächen – kann das landesgesetzliche Schutzziel **nicht** erreicht werden. Die in der Begründung zur Gesetzesänderung und in der Debatte angeführte Behauptung mit der Errichtung von WEA im Wald würde über Ausgleichmaßnahmen mehr Waldfläche entstehen ist weder realistisch noch haltbar.
- Die im ***§15 BNatSchG*** *geregelten Ausgleichmaßnahmen* sowie im ***§6 ThürNatG*** stellen nur einen „Scheinausgleich“ dar, der nicht einmal die Erhaltung der bestehenden Waldflächen garantiert. Ausgleichflächen für Ersatzmaßnahmen stehen wegen immer mehr konkurrierender Nutzungen (Landwirtschaft, Gewässer-/Landschafts-Rekultivierung, Stromtrassen-, BAB-, Straßen-, Industrie-, Gewerbe-, Wohnungsbau) auch zukünftig **nicht** zur Verfügung. Der Flächenbedarf für Bioenergie umfasst derzeit in Deutschland schon ca. 2,5 Millionen Hektar. Für den Anbau nachwachsender Rohstoffe, insb. für Biogas, werden etwa **15 %** der verfügbaren landwirtschaftlichen Fläche genutzt. In 2020 waren es ca. 1,5 Mio. ha Ackerfläche (14,5 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche). Damit ist schon die Eigenversorgung bei Nahrungs- und Futtermitteln ***nicht*** mehr vollständig gesichert (Katastrophen/Krisenfall).
- Durch EU-Verordnungen wird der Landwirtschaft (Gewässer- und Grundwasserschutz) zusätzlich Boden entzogen. Von 2000 bis 2020 sank der Anteil landwirtschaftlicher Nutzfläche in Deutschland um ca. 10.000 km² von 53,5 auf 50,5 % der Gesamtfläche. So gehen in Deutschland seit Jahren Tag für Tag ca. 55 ha Landwirtschaftsflächen für Siedlungen und Verkehrsflächen verloren.

Woher sollen demzufolge die besagten Ausgleichflächen für WEA und Nebenanlagen kommen?

- Selbst wenn in Thüringen ausschließlich ***Kalamitätsflächen*** (29.750 ha großflächiger Windwurf- und Borkenkäferschäden, davon 15.250 ha im Privatwald und 14.500 ha im ThüringenForst) für die Errichtung von WEA genutzt werden würden, könnten die gesetzlich vorgeschriebenen ***Ausgleichflächen nur noch vollständig zu Lasten der Landwirtschaft*** gehen!
- Mit der vom Bundeskabinett beschlossenen ***Bundeskompensationsverordnung*** (BKompV) werden zudem weitere landwirtschaftliche Nutzflächen für Kompensationszwecke in Anspruch genommen. Der Ausgleich für die Kalamitätsflächen käme dann noch hinzu. Waldflächenstandorte sind seit Jahrhunderten standorttypisch entstanden. Sie wurden geographisch, naturangepasst regional, wirtschaftlich, geprägt. Waldflächen sind auf Grund ihrer geologischen Standortbesonderheiten i.d.R. nicht für den anspruchsvolleren Feldanbau geeignet.

Weshalb sollten fruchtbare Landwirtschaftsflächen unwirtschaftlich als Waldausgleichflächen dienen?

- Normierung eines Genehmigungsvorbehalts vor der Änderung der Nutzungsart unter der Voraus-

setzung eines vertraglich gesicherten Nachweises von realen adäquaten Ausgleichflächen.
- Verpflichtende Beteiligung der Standortkommune und öffentliche Anhörung (§ 3 BauGB i. V. m. § 10 ThürWaldG).

d) Abstandsregelungen und Sichtschutz

- Mindestabstand von 1.000 m zu geschlossenen Ortschaften, 500 m zu Splittersiedlungen und Einzelhöfen (§ 99 ThürBO analog) und
- Berücksichtigung von Sichtachsen zu kulturhistorischen Stätten (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB).

Zu 7.2. Sicherstellung der forstwirtschaftlichen Hauptaufgabe

Damit der Hauptzweck des ThüringenForst – nachhaltige Waldwirtschaft und Holzproduktion – **nicht durch spekulative Energiegeschäfte verdrängt** wird, sind folgende rechtliche Maßnahmen geboten:

a) Zweckbindungsparagraf im ThürWaldG:
- *„Die forstwirtschaftliche Nutzung hat immer Vorrang vor sonstiger wirtschaftlicher Betätigung."* Die Errichtung und der Betrieb von Energieanlagen dürfen die Erfüllung der Hauptaufgabe nicht wesentlich beeinträchtigen.

b) Deckelung der Energieeinnahmen vom Verwaltungsrat*:*
- Einnahmen aus Energiewirtschaft dürfen einen bestimmten Anteil des Gesamterlöses (z. B. 10 %) nicht überschreiten (§ 7 Abs. 2 ThürLForstAG)

- **Trennung von hoheitlichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten** (funktionale Entflechtung): Genehmigung durch TMIL, Betrieb durch eine Tochtergesellschaft mit externer Rechnungsprüfung (§ 65 LHO regelt die finanzielle Disziplin der öffentlichen Dienststellen in Thüringen).

c) Jährliche Berichtspflicht zur Nebennutzung *(Haushaltsrelevanz)* ***an den Landtag*** über Energievorhaben im Staatsforst (§ 15 ThürWaldG).

Zu 7.3 Wettbewerbsneutralität und Schutz des Privatwaldes

Die wirtschaftliche Tätigkeit der Landesforstanstalt unterliegt den Grundsätzen des **europäischen Wettbewerbsrechts (Art. 107 ff. AEUV)** und des **deutschen Kartellrechts (§§ 19–20 GWB)**.
Um eine Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden
- ***darf der ThüringenForst <u>nicht</u> als marktbeherrschender Energieakteur in Thüringen auftreten***, das wäre der Fall wenn private Waldbesitzer oder Genossenschaften durch die Flächenknappheit benachteiligt werden (Flächenvorgabe im WindBG: 2,2 % Landesfläche in Thüringen). (Vergleich: *BGH, Urteil v. 12.06.2018 – KZR 56/16*, Holzvermarktung Rheinland-Pfalz, betr. u. a. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Land aufgrund von Kartellverstößen).
- **Gleichbehandlungsgrundsatz** (§ 3 Abs. 1 VwVfG): Pachtverträge oder Kooperationsvereinbarungen müssen öffentlich ausgeschrieben und diskriminierungsfrei vergeben werden.

- **Begrenzung der Flächeninanspruchnahme**: Nur bis zur Erreichung der landesweiten 2,2 %-Flächenquote gem. ***§ 3 Abs. 1 WindBG***. Dabei sollte der angemessene und gerechte Anteil zwischen allen infrage kommenden Akteuren (private, kommunale, staatliche Waldbesitzer, dem WBV Thüringen und der Landwirtschaft, dem TBV, den Interessenverbänden von Industrie und Handwerk (IHK-s) sowie den Kommunalen Spitzenverbänden (TLKT, GSTB-Thüringen) abgestimmt werden. All diese Akteure und Interessengruppen wollen von den hohen und langfristig gesicherten staatlichen Subventionen der „Energiewende" partizipieren.

Zu 7.4 Beihilferechtliche und EEG-rechtliche Aspekte

Die ThüringenForst AöR ist zu 100 % landeseigen und gilt nach EU-Beihilferecht **als öffentlicher Wirtschaftsteilnehmer**. Damit gelten folgende Grundsätze:

a) Beihilfenrecht (EU, AEUV)

- Nach **Art. 107 Abs. 1 AEUV** ***sind staatliche oder staatlich finanzierte Unternehmen von der Gewährung von Subventionen ausgeschlossen***, wenn dadurch der Wettbewerb verfälscht werden kann.
- Der ***ThüringenForst*** kann ***keine EEG-Einspeisevergütungen oder Marktprämien beanspruchen***, wenn diese als „staatliche Beihilfe an sich selbst" gewertet werden (vgl. EuGH, Rs. C-379/18 – PreussenElektra).
- Eine ***Förderung*** wäre ***nur zulässig, wenn die AöR formalwirtschaftlich getrennt*** (z. B. durch eine eigene Tochtergesellschaft nach Privatrecht) am Markt ***agiert***.

b) EEG 2023, § 63h EEG – Rückforderungsanspruch

- Wenn unberechtigt EEG-Fördermittel bezogen werden (z. B. durch nicht beihilfekonforme Strukturen oder fehlende wirtschaftliche Trennung), drohen **Rückforderungen einschließlich Zinsen** (nach § 36 h Abs. 1 EEG) gegenüber dem Land.
- Entsprechende ***Rückforderungen*** können ***nach fünf, zehn und 15 Jahren*** anfallen und ***bis zur vollen Fördersumme zzgl. 5 % Zinsen jährlich*** betragen.

c) Kostenfolgen

- Potenziell drohen erhebliche ***Rückforderungen bei der Projektbeteiligung*** ohne beihilferechtliche Zulässigkeit.
- ***Reputationsrisiken und EU-Vertragsverletzungsverfahren*** sind ***nicht ausgeschlossen***, wenn staatliche Marktakteure gegen die Wettbewerbsneutralität verstoßen.

III. Interessenkonflikt der AöR ThüringenForst

Votum:

Die gesetzlich vorgeschlagene Erweiterung der Geschäftsfelder der AöR ThüringenForst, die ihr erlauben würde, WEA zu errichten und zu betreiben, schafft eine institutionelle Schieflage: Hoheitliche Aufgaben und wirtschaftliches Handeln in einem Akteur führen zu Interessenkollisionen, die das Gemeinwohl gefährden.

Gründe:

1. Trennungsgebot und Neutralitätsprinzip:

Der Staatswald hat eine besondere Gemeinwohlverpflichtung (§31 ThürWaldG). Wenn die Landesforstanstalt zugleich als kommerzieller Betreiber auftritt, besteht das Risiko, dass wirtschaftliche Erwägungen Entscheidungen der hoheitlichen Forstverwaltung beeinflussen – etwa bei Genehmigungen, Wegerechten, Pachtentscheidungen oder Abwägungsprozessen.

2. Wettbewerbsverzerrung:

Eine AöR mit Marktzugang kann sich Wettbewerbsvorteile verschaffen (z. B. günstigere Landpachten, vorrangiger Zugang zu Fördermitteln oder Projektaufträgen). Dies ist wettbewerbsrechtlich und verfassungsrechtlich bedenklich, insbesondere gegenüber privaten Waldbesitzern, die den Gleichen Regelungen unterliegen.

IV. Ökologische und gesellschaftliche Folgen

Votum:

WEA im Wald verursachen dauerhafte und großräumige Eingriffe in Ökosysteme, die vielfach nicht kompensierbar sind. Die negativen Folgen treffen Biodiversität, Waldfunktionen und das Erholungsangebot für die Bevölkerung.

Gründe:

1. Biodiversität und Artenschutz:

Studien und Monitoring (u. a. IZW, NABU) dokumentieren hohe Fledermaus- und Vogelverluste durch WEA. Im Wald ist die Gefährdung oft größer, weil die Anlagen entlang der Fluglinien von Fledermäusen und Vögeln stehen und die räumliche Dichte von Habitaten sowie die hohe Nutzung durch Arten das Kollisionsrisiko erhöht. Verlust an Schlüsselarten hat Folgen auf Trophieebenen (Nahrungskette).

2. Boden, Wasserhaushalt, Waldbodenverdichtung:

- Fundamente, Stellflächen, Zuwegungsbau, Schwerlasttransporte verursachen Bodenversiegelung und Verdichtung.
- Eingriffe in den Wald verändert den lokalen Wasserhaushalt, versperrt natürliche Filtrationspfade und kann langfristige Schäden an Standortprofilen verursachen. Gerade in Kalamitätsflächen ist der Erhalt der natürlichen Sukzession und Wiederbewaldung essenziell; industrielle Infrastrukturen, wie Windenergieanlagen und PV-Flächenanlagen, stören auf lange Zeit (min. 20 bis 25 Jahre) diesen Prozess.
- Windindustrieanlagen haben in Wäldern nichts zu suchen. Für jede Anlage, werden ca. 1.000 Bäume gefällt. So werden für WEA immer mehr Flächen in Anspruch genommen und damit der gewidmeten Waldfläche entzogen. Da für Ersatzflächen keine geeigneten Ausgleichflächen mehr zur Verfügung stehen, wird i.d.R. nur abgegolten (§ 15 BNatSchG – „Ausgleichmaßnahmen oder ersetzende Ersatzmaßnahmen"). Das trifft auch auf verbreiterte und verdichtete Zuwegungen, Kabeltrassen, Nebenanlagen und Versiegelungen zu und ist für den Wald, die Natur und die zu schützenden Arten äußerst schädlich.
  Vgl. https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/wald/thesenpapier_-_kommunalwald.pdf
- Windenergie hat die geringste Energiedichte aller Energieformen und verursacht so den größten Flächenverbrauch. WEA im Wald ist keine nützliche Alternative. Behauptungen, ohne Windenergie im Wald könnten die Klimaziele nicht erfüllt werden sind falsch (naturschutzfachlich nicht haltbar). Ein tatsächlicher Nutzen im Gesamtsystem für den Klimaschutz durch WEA in Wald kann naturwissenschaftlich nicht nachgewiesen werden. Geistes- und andere Wissenschaftsbereiche interpretieren lediglich staatliche Thesen und politische Strategien, bringen jedoch objektiv den Klima- und Naturschutz in der Sache nicht weiter.
- Eine richtige und kluge Entscheidung kann nur in der Bewertung von nachvollziehbaren (überprüfbaren) Fakten und auf naturwissenschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Grundlage erreicht werden.

4. Erholung, Landschaftsbild und soziale Akzeptanz:

- WEA führen zu visuellen Veränderungen, Lärmimmissionen und erhöhten Sicherheitsabstandszonen (Eiswurf), die die Besuchs- und Erholungsfunktion des Waldes beeinträchtigen. Dies widerspricht der Zielsetzung des ThürWaldG (§2 Abs.1 Nr.4) und kann die lokale Tourismus- und Freizeitwirtschaft negativ beeinflussen.

V. Wirtschaftliche und haftungsrechtliche Risiken

Votum:

Die Novelle verlagert erhebliche finanzielle Risiken auf den Freistaat und Waldeigentümer; sie bietet keine verlässlichen Mechanismen zur Sicherstellung eines vollständigen Rückbaus oder zur Entsorgung problematischer Abfallfraktionen (CFK).

Gründe:

1. Rückbau- und Insolvenzrisiken:

- Die Praxis zeigt, dass Betreiberinsolvenzen bei windenergetischen Projekten möglich sind, insbesondere nach Auslaufen von Förderinstrumenten. In solchen Fällen verbleiben Rückbaupflichten, Altlasten und finanzielle Forderungen oft beim Grundstückseigentümer bzw. Staat (Ersatzvornahme, Zustandshaftung). Die üblichen Sicherheiten sind nicht standardisiert und reichen i.d.R. nicht aus, um 100%ige Rückbausicherheit zu gewährleisten.

2. Entsorgung von Rotorblättern (CFK) und Altlasten:

- Die Entsorgungswege für CFK-Rotoren sind derzeit nicht flächendeckend geklärt, können teuer sein und führen potenziell zu Altlasten im Boden.
- Nach aktuellem Gefahrstoffrecht sind manche CFK-Bestandteile als besorgniserregend eingestuft. Ungeklärte Entsorgungspflichten belasten die Waldeeigentümer und damit auch den ThüringenForst.

3. Kosten für Brandschutzinfrastruktur und Überwachung:

- Effektiver Brandschutz verlangt Infrastruktur (Löschwasserspeicher, Zisternen), Brandschutzsysteme in Anlagen, Überwachungs- und Einsatzkonzepte. Die Kosten hierfür sind erheblich und werden i.d.R. nicht durch den Betreiber gedeckt; verbleibende und spätere Lasten können das Land treffen.

VI. Gesamtvotum und Forderungen

Aus o. a. rechtlichen, wirtschaftlichen, ökologischen und politischen Gründen ***fordert der THLEmV e. V. die Abgeordneten der Fraktionen im Thüringer Landtag auf, den Gesetzentwurf zur Änderung des ThürLForstAG abzulehnen.***

Forderungen des THLEmV:

1. Ablehnung der Novellierung des ThürLForstAG in der vorliegenden Form:

Das Parlament darf nicht durch eine Gesetzesänderung die Schutzaufgaben des BWaldG und das ThürWaldG aushebeln bzw. die Staatsforstanstalt als kommerziellen Betreiber institutionalisieren.

2. Klarstellendes Verbot von WEA im Staatswald zur bloßen Gewinnmaximierung:

Im Gemeinwohlinteresse die Aufnahme eines Verbots in das ThürLForstAG: 'Im Staatswald sind Windenergieanlagen zur Gewinnmaximierung (zwecks Haushaltsentlastung) unzulässig (§ 1 BWaldG).

3. Trennung von hoheitlichen und wirtschaftlichen Aufgaben beim ThüringenForst:

Gesetzliche Trennung (z. B. durch organisatorische Entflechtung oder Ausgliederung wirtschaftlicher Aktivitäten in privatrechtlich agierende Tochterunternehmen mit klarer Haftungsregelung).

4. Verbindliche Rückbau- und Sicherungsregeln:

Einheitliche landesrechtliche Berechnungsformel für Sicherheitsleistungen; insolvenzfest hinterlegte Sicherheiten; staatliche Ausfallhaftung ausgeschlossen bzw. nur unter strengsten Voraussetzungen.

5. Verpflichtender Artenschutz-, Naturschutz- und Brandschutzstandard:

Vor jeder Änderung der Nutzungsart: verbindliche UVP inklusive FFH-/Vogelschutzprüfung; verpflichtende Brandschutzinfrastruktur (Zisternen, automatische Löschsysteme) und Überwachungsmechanismen.

6. Soziale und finanzielle Absicherung:

Klare Regelungen zu Schadenersatz für Nachbarn, Waldbesitzer und Kommunen; keine Verlagerung von Kosten auf Landeshaushalt und Allgemeinheit.

7. Transparenz und Bürgerbeteiligung:

Verpflichtende, frühzeitige Bürger- und Kommunenbeteiligung und Offenlegung von Wirtschaftlichkeitsrechnungen, Pachtverträgen und Sicherheitsleistungen/Rücklagen speziell für den Rückbau.

Die Errichtung von WEA im Staatswald aus vordergründigen monitären Interesse der Regierungskoalition stellt aktuell eine weitere energiepolitische Fehlentwicklung mit unvorhersehbaren negativen ökologischen Folgen im Ökosystem Wald dar.
Der THLEmV erwartet daher von der CDU-Fraktion sowie den Fraktionen des BSW und der SPD im TLT, dass die Gesetzesnovelle nach einer sachlichen *(ökologischen und rechtlichen)* ***Bewertung korrigiert und eine regelmäßige Nutzung von WE im Wald gesetzlich nicht zugelassen wird.***

Mit freundlichen Grüßen

2 Anlagen:

1. **Managementfassung** (4 Seiten)
2. **Initiativen gegen WE im Wald** (6 Seiten)

Im Original gezeichnet

- Thomas Heßland -